

Meyer, Holger

Von: Wolany, Kerstin
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2017 16:17
An: Meyer, Holger
Betreff: WG: 1.Änderung BBP Nr. 3 Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld, Tagebuchnummer: L68505-03_01-2017-0750
Anlagen: L68505-03_01-2017-0750-Stellungnahme-LBEG.pdf

Von: May, Katrin [<mailto:Katrin.May@lbeg.niedersachsen.de>]
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2017 14:57
An: Wolany, Kerstin <wolany@ovelgoenne.de>
Cc: Landesplanung <landesplanung@lbeg.niedersachsen.de>
Betreff: 1.Änderung BBP Nr. 3 Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld, Tagebuchnummer: L68505-03_01-2017-0750

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

1.Änderung BBP Nr. 3 Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld [Ihr Zeichen: II].

Mit freundlichen Grüßen

gez. NOWAK.G

Katrin May
Referat L3.3 - Landwirtschaft und Bodenschutz, Landesplanung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover

Telefon: +49 (0)511-643 3351
Fax: +49 (0)511-643 53351
email: katrin.may@lbeg.niedersachsen.de
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>
<http://www.geozentrum-hannover.de>



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Gem Ovelgönne
Rathausstr 14

26939 Ovelgönne

Bearbeitet von Gerhard Nowak

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

II - 08.06.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

L 3.3-L68505-03_01-2017-0750-Nk

Durchwahl (0511) 643-2488

Hannover, 11.07.2017

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

1. Änderung BBP Nr. 3 Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundlegenden Bedenken. Wir weisen aber auf die hohe Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden hin und widersprechen somit der Aussage auf S. 82 der UVS, wonach eine geringe Empfindlichkeit der Böden vorläge.

Informationen zur Verdichtungsempfindlichkeit sind auf unserem Kartenserver im Internet (<http://nlbis.lbeg.de/cardomap3>) unter Fachanwendungen -> MeMaS Lite -> Auswertungen der BÜK 50 -> Standort und Bodenverbesserung -> BÜK 50 Potenzlelle Verdichtungsempfindlichkeit (Sm) eingestellt.

Der Hinweis „Auch die temporär genutzten Hilfs-, Lager- und Montageflächen sollten der Belastung entsprechend hergerichtet werden (z.B. Baumatten, Vlies mit Schotteraufflage).“ ist aus seitens des Bodenschutzes zu begrüßen.

Um nachhaltige negative Auswirkungen der nur temporär in Anspruch genommenen und verdichtungsempfindlichen Böden wirksam zu vermeiden, empfehlen wir die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Hinweise zur bodenkundlichen Baubegleitung finden Sie in der Arbeitshilfe „Bodenschutz beim Bauen. Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen“, Geoberichte 28 auf unserer Internetseite (www.lbeg.niedersachsen.de) unter Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte.

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Sülleyweg 2
30655 Hannover

Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Peppelrose, Richtung
Schierholzstraße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 – 0
Telefax
(0511) 643 – 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB (BLZ 260 500 00) Konto 108 022 395
IBAN: DE 84 2605 0000 0108 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuer Nummer beim Finanzamt Hannover Nord: 26/20229467
USt. – ID – Nummer: DE 811289769

- 2 -

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Planbereich der „1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld“ befinden sich zahlreiche verfüllte Tiefbohrungen.

Rechts,- und Hochwerte, sowie der Name der jeweiligen Bohrung können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Rechtswert	Hochwert	Name der Bohrung
3458460	5906207	Elsfleth 2
3458643	5906413	Elsfleth 3
3458200	5905917	Elsfleth 4
3459040	5906320	Elsfleth 5
3458390	5906720	Elsfleth 6
3458150	5907050	Elsfleth 7
3458880	5906100	Elsfleth 8
3458310	5906585	Elsfleth 9
3459115	5905765	Elsfleth 10
3457675	5906725	Elsfleth 11
3458760	5905955	Elsfleth 12
3459205	5905870	Elsfleth 13
3458048	5906912	Elsfleth 14
3459425	5905525	Elsfleth 15
3457680	5906700	Elsfleth 17
3457985	5906800	Elsfleth 18
3459383	5905483	Elsfleth 19
3458473	5905922	Elsfleth 20
3459704	5905240	Elsfleth 21
3458813	5905643	Elsfleth 22
3458178	5906226	Elsfleth 23
3458000	5906500	Elsfleth 24
3459097	5905493	Elsfleth 25
3459430	5905260	Elsfleth 26
3459106	5905253	Elsfleth 27
3458600	5906220	Elsfleth 28

Allgemein ist bei verfüllten Bohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.

- 3 -

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(K. May)

Gemeinde Jade

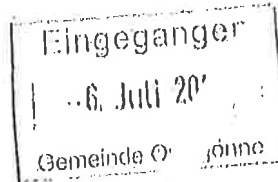
Der Bürgermeister



Gemeinde Jade • Jader Straße 47 • 26349 Jade

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne



26349 Jade - Jaderaltendeich
Jader Straße 47

Telefon: 04454 - 899 0
Fax: 04454 - 899 10
Mall: Info@gemeinde-jade.de
WEB: <http://www.gemeinde-jade.de>

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstags auch 14.00 - 18.00 Uhr

Ansprechpartner:

Name: Herr D. Gerdes
Tel: 04454 / 899 - 39
Fax: 939
Mall: d.gerdes@gemeinde-jade.de
Raum: 5

**1. Änderung des vorh. Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark
Oldenbroker Feld“
hier: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

04.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Jade bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanungen.
Jedoch möchte Ich Sie nochmals auf den genehmigten Windpark Bollenhagen (B-Plan Nr. 54
„Windpark Bollenhagen“) sowie auf den in Aufstellung befindlichen Windpark Jaderaußendeich
(B-Plan Nr. 56 „Windpark Jaderaußendeich“) hinweisen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Landessparkasse zu Oldenburg,
Konto 052-316 403 (BLZ 280 501 00)
IBAN: DE71 2805 0100 0052 3164 03
BIC: BRLADE21LZO

Raffelsen-Volksbank Varel-Nordenham eG,
Konto 2720 750 100 (BLZ 282 626 73)
IBAN: DE28 2826 2673 2720 7501 00
BIC: GENODEF1VAR

Eingegangen
4. Juli 2017
Gemeinde Ovelgönne

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
28127 Oldenburg
Telefon: 0441 34010-0
Telefax: 0441 34010-170

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Im Dreieck 12 • 28127 Oldenburg

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner In	Durchwahl	E-Mail	Datum
II-Holger Meyer	1903-BRA-HÜ	Frau Hübner	-169	Winnie.Huebner@lwk-niedersachsen.de	03.07.2017

Stellungnahme der Bezirksstelle Oldenburg-Nord der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne;

- 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Ovelgönne, Sondergebiet „Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld“**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.06.2017/ Posteingang 14.06.2017

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne haben wir als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – am 08.03.2017 Stellung genommen. Es bestehen weiterhin keine Bedenken und es werden keine Hinweise seitens unserer Dienststelle vorgebracht.

Winnie Hübner
Fachgruppe 2

Gemeinde Rastede · 26180 Rastede · Sophienstraße 27
Gemeinde Ovelgönne
Rathausstr. 14

26939 Ovelgönne

Eingegangen
- 4. Juli 2017
Gemeinde Ovelgönne

Datum	30.06.2017
Bereich	GB 3 – Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter	Frau Triebe
Aktenzeichen	3-11
Durchwahl	(0 44 02) 9 20-1 63
Fax	(0 44 02) 9 20-2 63
E-Mail	triebe@rastede.de
Internet	www.rastede.de

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Baugebungsplans Nr. 3 – Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.06.2017, mit dem Sie uns an der Bauleitplanung beteiligen.

Die Gemeinde Rastede macht zu o. g. Planung keine Anregungen und Bedenken geltend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Triebe



Besuchszeiten:
Montag - Mittwoch 08.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.30 Uhr

Zusätzlich jeden 2. und 4. Samstag
im Monat von 09.00 - 12.00 Uhr,
im Übrigen nach Vereinbarung.

Bankkonten der Gemeindekasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE35 26050100 0043400035
BIC: SLZODE22

Odenburgische Landesbank
IBAN: DE93 28020050 1603035500
BIC: OLBODE33XXX

Raiffeisenbank Rastede
IBAN: DE69 28062165 0101274600
BIC: GENODEF33XXX

Meyer, Holger

Von: Wolany, Kerstin
Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017 08:50
An: Meyer, Holger
Betreff: WG: 1.Änderung Bebauungsplan Nr.3, Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbrocker Feld

Von: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de [Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de]
Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2017 17:35
An: Wolany, Kerstin
Betreff: 1.Änderung Bebauungsplan Nr.3, Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbrocker Feld

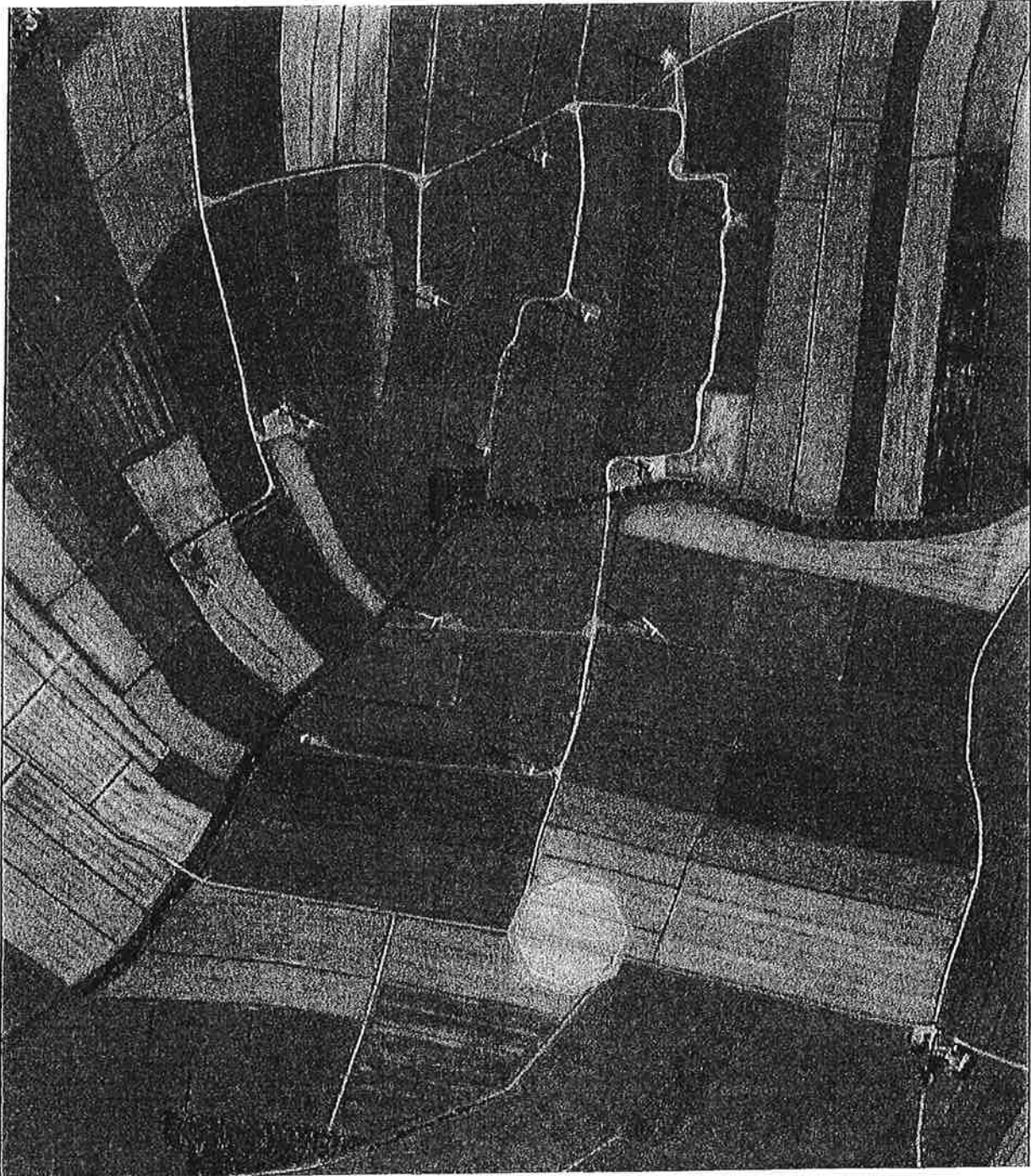
Sehr geehrter Herr Meyer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.06.2017; 1.Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.3, Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbrocker Feld.

Ihr Zeichen: II

Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Demnach verlaufen derzeit keine Richtfunkverbindungen durch das Planungsgebiet.

Gegenüber Ihren Planungen bestehen somit, auch aus mobilfunktechnischer Sicht, keinerlei Einwände.



Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte befehlen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

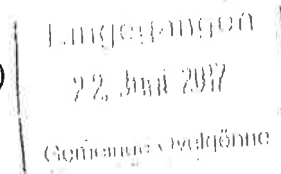
Mit freundlichen Grüßen
Annette Körber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technische Planung und Rollout
Annette Körber
Bedarfserkennung Wireless Access
Ziegelstraße 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18-2251 (Tel.)
+49 921 18-2167 (Fax)
E-Mail: Annette.Koerber@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



Stadt Brake (Unterweser) · Postfach 14 53 · 26914 Brake (Unterweser)

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen
08.06.2017 / Amt II

Unsere Zeichen
FB-610-Ovelg-1. Änd.
vorh. B-Plan Nr. 3
20.03.2017

Auskunft erteilt / Telefon / E-Mail
Herr Martin / 102-265
martin@brake.de

Datum
20.06.2017

**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Ovelgönne,
Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld
hier: Stellungnahme der Stadt Brake (Unterweser) im o.g. Verfahren gemäß § 4 Abs. 2,
und § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns im Rahmen des o. g. Aufstellungsverfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Ovelgönne „Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld“ haben wir geprüft und sind hierbei zum Ergebnis gekommen, dass aufgrund der Entfernung zum Stadtgebiet Brake unsere Belange nicht betroffen sind.

Gegen Ihre Planungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Nils ...

www.brake.de · stadt@brake.de

gemeinsam · nachhaltig · transparent

OOWV

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Ovelgönne
Herr Holger Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Ihre Ansprechpartnerin
Sylvia Höcker
AP-LW-TW – 06/R5/17/Hö
Tel. 04401 916-265
Fax 04401 916-35265
hoecker@oowv.de
www.oowv.de

15. Juni 2017

**Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne;
1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Sondergebiet Erweiterung
Windpark Oldenbroker Feld
Ihr Schreiben vom 08.06.2017 – II -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07. März 2017 – AP-LW-TW – 03/R5/17/Hö - haben wir zu der oben
genannten Bauleitplanung Stellung genommen.

Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Im Auftrag

Frank Rimkus
Abteilungsleiter

Sylvia Höcker
Sachbearbeiterin





Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 · 26122 Oldenburg

Gemeinde Ovelgönne

Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II v.08.06.17

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
KI/schr

Durchwahl 0441 799
2043

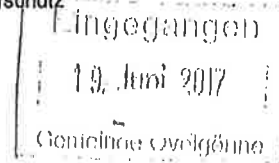
Oldenburg

16.06.2017



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz



Bearbeiter/in:

Herr Knüppel

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Bauleitplanung

<input checked="" type="checkbox"/>	Änderung des Flächennutzungsplanes
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld – 1. Änderung
<input type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/>	Seltens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Seltens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

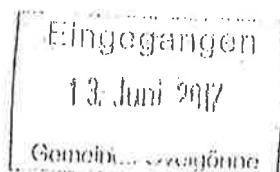
(Knüppel)



Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

Gemeinde Ovelgönne
Zu H. Herrn Holger Meyer
Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne



Gläubiger-ID: DE66GST00000266986

Fachbereich II
- Bauverwaltung -

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner: Tel.-Durchwahl / Zimmer-Nr.:
Herr Müller 8916 32

Unser Zeichen: Datum:
MÜ/kl 12.06.2017

Ihr Zeichen: Datum:
II 08.06.16

Bauleitplanung

**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Sondergebiet
Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs.
2 BauGB sowie Durchführung der öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die o. g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde
Ovelgönne und teilen Ihnen hierzu mit, dass die Belange der Gemeinde Stadland hier-
von nicht berührt werden.

Mündlichen Grüßen
Im Auftrag

(Müller)

Meyer, Holger

Von: Christian.Diedrich@telekom.de
Gesendet: Samstag, 15. Juli 2017 12:07
An: Meyer, Holger
Cc: Wolany, Kerstin
Betreff: Ovelgönne, 1. des BPlan Nr. 3 "Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld" gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 08.06.2017; hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meyer,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als NetzzeigentümerIn und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI vom 28.03.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Diedrich

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nord
PTI 12
Betriebslenkung
Bauleitplanung
Christian Diedrich
Hannoversche Str. 6 -8, 49084 Osnabrück
+49 541 333 6107 (Tel.)
E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <http://www.telekom.de/pflichtangaben-dtccselink>

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



Moorriem-Ohmsteder Sielacht

Moorriem-Ohmsteder Sielacht * Franz-Schubert-Str. 31 * 26919 Brake



Schubert-Straße 31
26919 Brake

04401 92 85-0
04401 28 87

verwaltung@wabo-brake.de
www.wabo-brake.de

Gemeinde Ovelgönne
Herrn Holger Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Bankverbindungen
Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Brake,
IBAN: DE66 2805 0100 0060 4017 34; BIC: SLZODE22

Raiffeisenbank Wesermarsch - Süd eG,
IBAN: DE97 2806 1410 0201 2693 00; BIC: GENODEF1BRN

Sachbearbeiter	Herr Osterloh
Telefon	04401 9285-20
E-Mail	osterloh@wabo-brake.de

Ihre Zeichen
II

Ihre Nachricht vom
08.06.2017

Unser Zeichen
ms

Datum
06.07.2017

Bauleitplanung;

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld

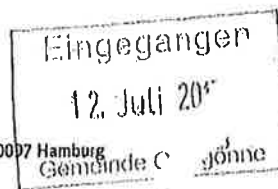
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meyer,

unter Bezugnahme auf Ihr v. g. Schreiben und Prüfung der übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Moorriem-Ohmsteder Sielacht keine Bedenken gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld, bestehen.

Mit freundlichem Gruß

Heinemann
Verbandsvorsteher



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Gemeinde Ovelgönne
Herrn Holger Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Manon Knippenborg
Tel.: 040 3918-2689
Fax: 040 3918-4526
manon.knippenborg@deutschebahn.com
Zelchen: GS,R-N-L(A) MK
Az.: TÖB-HH-17-7156

10.07.2017

Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne
1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3,
Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld
- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: /
Ihr Schreiben vom: 08.06.2017

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 545 Rastede – Elsfleth

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meyer,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Unsere geänderte Gesamtstellungnahme vom 25.04.2017 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-17-6750a behält weiterhin Ihre Gültigkeit und ist zu beachten.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

I. V.
Stier

I. A.
Knippenborg

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Landkreis Wesermarsch • Poggenburger Str. 13 • 26919 Brake

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 OvelgönneLandkreis
WESERMARSCH
Der LandkreisEs berät Sie: Frau von Wedel
Zimmer: 510 / Referat 61 Planung
Durchwahl: 298
oder Zentrale: 04401 927-0
Fax: 04401 927
E-Mail: Iris.vonwedel@lkbra.de
AZ: DJI-61-OVG-B.3-1-2017
Brake, den 20.07.2017

Städtebau – Bauleitplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung der Gemeinde Ovelgönne „Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 08.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Bauleitplanung / Städtebau

Gegen die Verschiebung des Standortes der Windenergieanlage WEA 2 in den PlanInnenbereich bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Verhinderung des Eisabwurfes im Bereich der Gemeindestraße „Renkenhellmör“ ist auf der Zulassungsebene nachzuweisen.

2. Immissionsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz

Keine Anregungen und Bedenken.

Dienstgebäude:
Poggenburger Str. 13
26919 Brake

Telefax:
04401 3471

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 9.30 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 – 18.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.landkreis-wesermarsch.de

Kontoverbindung:
Landesbankkassenzu Oldenburg (BLZ 260 501 00) 040-400 879
IBAN: DE17 2605 0100 0080 400579 • BIC: BRLA DE 21 LZO

3. Bauordnung

Seltens der unteren Bauaufsichtsbehörde werden zu o.g. Planung folgende Anregungen vorge-
tragen:

- Der Änderungsbereich sollte im Bereich der Planzeichenerklärung als Übersichtsplan dargestellt werden.
- Hinsichtlich des Nachweises der öffentlich-rechtlichen Erschließung verweise ich auf meine Ausführungen unter Ziffer 3 meiner Stellungnahme im Verfahren gemäß § 4(1) BauGB.

4. Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen zu den vorgelegten Planungsunterlagen folgende Anmerkungen:

- Im Rahmen der Bauausführung sind Verrohrungen, Grabenverfüllungen und Grabenverlegungen geplant. Die Vorhaben stellen Gewässerausbauten nach § 67 (2) 1 WHG dar, die vor Baubeginn durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen und zu erlauben sind.

Gemäß § 67 (1) WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das durch die geplanten Gewässerausbauten verloren gehende Stauvolumen (m³) ist mittels entsprechender Maßnahmen auszugleichen. Im wasserrechtlichen Antrag sind die Gewässer die verrohrt, verfüllt und verlegt werden sowie die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Eine Bilanzierung des verloren gegangenen und neu geschaffenen Stauvolumens, sowie entsprechende Gewässerquerschnitte sind dem wasserrechtlichen Antrag beizufügen.

5. Naturschutz

- Es ergibt sich eine zusätzliche Betroffenheit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch die erhebliche Beeinträchtigung eines Gastvogellebensraumes lokaler Bedeutung für die Weißwangengans. Dadurch kommt es zu einem zusätzlichen Kompensationsbedarf von 1,08 ha. Die Maßnahmen zur Kompensation müssen geeignet sein, die Bedingungen für rastende Weißwangengänse zu verbessern.
- Die in den Antragsunterlagen beschriebenen und genannten Vermeldungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die genannten Artenschutzmaßnahmen sind umzusetzen.
- Weiterhin verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Ovelgönne.

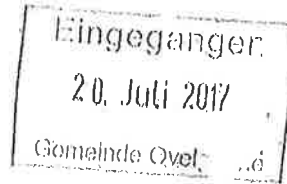
6. Allgemeines

Um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Planzeichnung und Begründung) wird gebeten - zusätzlich bitte auch in digitaler Form.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

I. von Wedel

Anlagen: Planunterlagen



Seite 21
Britta Görten
Bodo Görten-Schneider
Feldhaus 1
26931 Elsfleth
goerten-hb@gmx.de
04404-9595506

Britta Görten, Bodo Görten-Schneider, Feldhaus 1, 26931 Elsfleth

Gemeinde Ovelgönne
Bauamt
-B-Plan No3 1.Änderung-
Herrn Holger Meyer ua.
Rathausstraße 14

20. Juli 2017

26939 Ovelgönne

Betreff: Einwendungen, Rügen, Beanstandungen und Anregungen öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Meyer,
sehr geehrter Herr Hartz,
sehr geehrtes Ratsmitglied,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie, fristgerecht, eine Reihe von Artikeln und Quellen mit den wichtigen Textpassagen, die für sich selbst sprechen könnten. Ein Anzahl renommierter Institute, Studien und Arbeiten konnten zusammengetragen und Ihnen zu Verfügung gestellt werden. Sicher haben Sie sich, wie Teile des Rats zuvor schon mit der 23. FNP-Änderung -neu-, lange und ausgiebig, mit der Materie und den umfangreichen Unterlagen der Auslage beschäftigt. Nun möchten wir bei dem aktuellen Verfahren sicher gehen, dass Ihnen nun auch für die nachfolgenden Argumente ausreichend Zeit bleibt sie zu entkräften. In dem vorausgegangenen Schriftwechsel sind Ihnen Teile der Information bereits zugetragen worden, so dass es Ihnen mit der Hilfestellung der Planer und anderer Fachleute ein Leichtes sein wird, die schwerwiegenden Fakten mit stichhaltigen und kompetenten Studien, wissenschaftlichen Untersuchungen und nachprüfbaren Fakten zu entkräften. Bitte machen Sie nicht den Fehler, einer vielleicht politisch motivierten Empfehlung oder einem Aufsatz einer öffentlichen Stelle auszusitzen, die nicht mit validen Daten argumentieren kann. Sicher könnten Sie erst einmal eine Änderung der B-Plan No. 3 beschließen, und die Äußerung „nehmen wir zur Kenntnis“ wird Sie in Erklä-

Britta Görten
 Bodo Görten-Schnelder
goerten-hb@gmx.de

rungsnot bringen, gegenüber Ihrem Gewissen, Ihren Wählern, Freunden, Familien, Nachbarn und vielleicht auch vor Gericht. Sie als Gemeinde sind gefordert, verantwortlich zu entscheiden und die Bedürfnisse Ihrer Mitbürger zu berücksichtigen. Die Not ausreichend substanziiell Raum für Windenergie zu schaffen wird Ihnen keinen Beistand leisten können, da die Gemeinde bereits Ihr Soll übererfüllt hat. Aber prüfen Sie selbst die Anregungen und Überlegungen.

Ein Schwerpunkt in dieser Eingabe ist sicherlich die medizinische Betrachtung der Datenlage. Ein desolates Bild zeichnet sich ab. 2

Unter der umsichtigen Zukunftsplanung wäre es sinniger und deutlich zielgerichteter gewesen, mit Anlagen niedriger Höhe zu planen. Sie müssen sich bewusst sein, dass unter der aktuellen Planung kein ungestörter Betrieb im Oldenbroker Feld und keine sinnvolle, bürgerfreundliche Ausbauoption (Repowering im Oldenbroker Feld) möglich sind. Unter diesem Aspekt ist auch die Wirtschaftlichkeit und die Ausbauldee des EEG, sollte man die Argumentation der Anträge zulassen können, gefährdet. Es bleibt zu befürchten, dass Anlagen des Oldenbroker Felds, je nach Windrichtung, aus dem Wind gedreht werden müssen, weil die Abstände nicht ausreichend gewählt wurden, und so die Turbulenzen aus dem OF III einen Schaden an den alten Anlagen in Bestand verursachen. In der TA-Lärm gibt es Festlegungen für höchst zulässige Emissionenwerte. Eine Nachbesserungsbedarf der TA-Lärm ist seit Jahren bekannt, eine „Zwischenempfehlung“ wurde ausgesprochen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen - dass eine Einstufung über das Wohn- bzw. gemischte Gebiet hinaus, keine Schallexposition zulässig ist. Aus dem § 47a BImSchG ergibt sich ein jeweils maximaler Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, **in ruhigen Gebieten auf dem Land**, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Hier ist auch eine Berücksichtigung anderer technischer Quellen, so auch Straßen etc. nötig ist. Ein Nachbesserungsbedarf ergibt sich wegen der Nichtberücksichtigung, aus Ihrer Auslage bzw. der Gutachten. Sicher wird zukünftig die Beschallung aus mehreren Richtungen und der damit dann zu unterstellenden Dauerbeschallung von Anwohnern, gerichtlich bzw. in den Regelwerken zu klären sein. Durch die technische Entwicklung der Windenergie kann, heute weniger denn je, von einer punktförmigen Lärmquelle ausgegangen werden. Auch diesem Gesichtspunkt sollten Sie unbedingt

2a

Britta Görten
Bodo Görten-Schneider
goerten-hb@gmx.de

Rechnung tragen. Der Einfluss auf die Tierwelt dürfte ebenfalls als erheblich eingestuft werden.

„VerfGH München, Entscheidung v. 09.05.2016 – Vf. 14-VII/14 : „Höhenbezogener Mindestabstand für Windkraftanlagen als Voraussetzung für deren bauplanungsrechtliche Privilegierung:.... Laut dem Ende 2014 vom Landtag beschlossenen Gesetz müssen in Bayern geplante Windkraftanlagen **mindestens zehn Mal** so weit von den nächsten Wohnhäusern entfernt sein, wie das Windrad hoch ist. Die Opposition wollte gegen diese Regelung angehen und klagte vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof - ohne Erfolg.“

3

In der Begründung des Gerichts heißt es, das Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bindet nur die Planungsbehörden und nicht den Gesetzgeber. Der Landesgesetzgeber darf zwar keinen so hohen Mindestabstand erlassen, dass Windkraftanlagen im Baugesetz vollständig entprivilegiert werden. Diese Grenze sieht der Verfassungsgerichtshof jedoch nicht überschritten. Dabei verweist das Gericht **auf die Möglichkeit, die Windräder auch niedriger zu bauen. Dass sie dadurch weniger rentabel werden, sei verfassungsrechtlich nicht relevant.** Weiter heißt es in der Begründung, die 10H-Regel schränke das Eigentumsrecht zwar ein, jedoch in zulässigem Umfang. Der Gesetzgeber verfolge das legitime Ziel, die Akzeptanz der Windkraft zu erhöhen.“

4

Gerne werden bayerische Skripte zur positiven Argumentation für die Windkraftanlagen herangezogen. Bei der Abstandsregelung haben Sie jedoch bayerische Überlegungen völlig außen vor gelassen. Die Abstandsregel für den ursprünglichen Windpark wurde aus rein kommerziellen Überlegungen ohne die Not, die Errichtung neuer WEA zur Erfüllung der Landesvorgabe, über Bord geworfen. Gesundheitliche Risiken können derzeit nicht sicher ausgeräumt werden. Sollten Sie nicht erwägen die Änderung zurückzustellen, bis erwiesen ist, dass die befürchteten Schäden nicht eintreten können?

5

Die optisch bedrängende Wirkung auf die Anwohner durch ein Vielzahl von WEA ist darüber hinaus, so gerichtlich noch nicht geklärt worden. Besonders im Hinblick auf kommende Generationen und die Notwendigkeit der wirklich bedeutsamen Entwicklung der Windenergie, begehen Sie mit der Wegnahme der Höhenbegrenzung einen nicht hinnehmbaren Fehler. Sie verspielen die Akzeptanz für dringend notwendige Innovationen in der Windenergie bei der Bevölkerung, auch mit der fehlenden, verbindlichen Bedingung der bedarfsgerechten emissionsfreien Befeuern für die Errichtung, haben Sie

6

ein nachbesserungsrelevantes Detail aufgetan. Auch die sinnhafte Einhaltung von Genehmigungsauflagen, wie bsp. Berücksichtigung der Setz- und Brutzeit bei Bauarbeiten müsste auch für vorbereitenden Bauarbeiten wie Wegebau etc. gelten, um eine Akzeptanz bei der Bevölkerung zu bewahren. (Nichteinhaltung im WP OF II, OF IIIa, IIIb, IV ...)

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Diese Bestimmung ist für die Nachbarn drittschützend. Dabei sind als Nachbarn einer emissionschutzrechtlich genehmigten Anlage alle Personen, die sich auf Dauer im Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten, oder Eigentümer von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage anzusehen. Damit sind auch die Einwendungen als entsprechend schwerwiegend anzusehen.

7

Entwurfankündigung DIN 45680 2011-08: „In diesem Norm-Entwurf ist ein Verfahren zur Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen für die Terzbänder von 8 Hz bis 125 Hz in Wohngebäuden bei Luft- und/oder Körperschallübertragung festgelegt. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen. Im Bereich unter 20 Hz (Infraschall) besteht keine ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall - Im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung - nicht prinzipiell unhörbar. Die Wahrnehmungsschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz untersucht. Überschwellige Immissionen werden überwiegend als Pulsationen und Körperresonanzen wahrgenommen. Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits- und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt. Sekundäreffekte (zum Beispiel Luftschall durch Rütteln von Fenstern und Türen oder Gläserklirren, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen) sind häufige Ursachen zusätzlicher Belästigungen. Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz sind die Geräusche bei entsprechenden Pegeln hörbar, jedoch ist die Tonhöhenempfindung nur sehr schwach ausgeprägt. Vielfach sind Fluktuationen (Schwebungen) wahrzunehmen. Die Betroffenen klagen oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu

8

Britta Görten
 Bodo Görten-Schnelder
goerten-hb@gmx.de

Seite 5/21

starken Belästigungen führt. Wie im Infraschallbereich können Sekundäreffekte auftreten, die Belästigungen hervorrufen. Im Frequenzbereich ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Tonhöhen- und Geräuschempfindung statt. Sekundäreffekte sind eher unbedeutend. In den eingeführten Regelwerken sind Messungen außerhalb des betroffenen Gebäudes vorgeschrieben, wenn Geräusche zu beurteilen sind, die durch Luftschallübertragung aus der Umgebung dort einwirken. Durch diese Vorgehensweise erhält man Messwerte, die nicht durch die unterschiedlichen Schalldämmwerte von Außenbauteilen oder die Raumakustik beeinflusst werden. Die Einhaltung der zugehörigen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten. Einerseits liegen im Bereich unter **100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte** von Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig. Der Norm-Entwurf ergänzt die bestehenden Mess- und Beurteilungsverfahren für Geräusche und dient zur Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen. Für Immissionen, die aus seltenen kurzzeitigen Ereignissen bestehen (zum Beispiel Sprengungen), stellt dieser Norm-Entwurf keine geeigneten Beurteilungsmaßstäbe bereit. Für diesen Norm-Entwurf ist das Gremium NA 001-01-02-11 AK "Überarbeitung von DIN 45680" im DIN zuständig."

Wenn sich Veränderungsbestrebungen im der DIN / TA – Lärm abzeichnen, sind dann diese Überlegungen nicht eine Berücksichtigung in Ihrer FNP-Ä wert? Sicher ist die Technik in den Jahren der Gültigkeit der TA-Lärm, seit 1998, fortgeschritten, aber die Änderungen der DIN scheinen nicht nur eine Anpassung an die modernen Entwicklungen sein zu sollen, sondern greifen darüber hinaus Bedenken renommierter Institute und Untersuchungen auf, die einen verbesserten Schutz in bisher nicht oder nur wenig betrachteten Bereichen notwendig machen. Im Zweifel gilt die „Unschuldsvermutung“. Im Zweifel würden wir die Schutzgüter Mensch, Tier und Umwelt geschützt wissen wollen, bis erwiesen ist, dass keine Gefahr von entsprechenden WEA ausgehen kann.

9

Bei der Begutachtung der Schallbelastung durch die WEAs werden nicht Originaldaten der dann verwendeten WEA bemüht, sondern Vergleichsanlagen zu Rate gezogen, ohne dass eine Äquivalenzprüfung erfolgt. Lediglich die Aussage es

10

handelt sich um ähnliche Anlagen reicht hier als Begründung aus. Dies ist aus meiner Sicht nicht angemessen und bedarf der konkreten Forderung nach entsprechenden Zertifikaten die durch unabhängige Einrichtungen erstellt wurden. 11

Aus: **Machbarkeitsstudie** zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen; **Umweltbundesamt** 12

„...10 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Ziel der vorliegenden Machbarkeitsstudie ist es, die in der Öffentlichkeit zunehmend thematisierte Immissionsbelastung durch Infraschall und tieffrequente Geräusche wissenschaftlich aufzubereiten und damit eine Grundlage für weitergehende Untersuchungen zu schaffen. Ausgehend von den Ergebnissen einer umfangreichen Literatur- und Internetrecherche wurde ein Konzept zur systematischen Erfassung von Infraschallrelevanten Geräuschquellen in Form eines Erhebungs- und Klassifizierungsbogens erarbeitet. Da neben der Pegelhöhe noch weitere Kenngrößen für die Lästigkeit verantwortlich sind, wurde eine mehrdimensionale Beurteilungsgrundlage mit Klassifizierungsmerkmalen entwickelt. Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse konnten keine regionalen Schwerpunkte mit einer statistisch hinreichenden Sicherheit gefunden werden. Am meisten führten Anlagen der Energieerzeugung und des Energie transportes sowie raumlufttechnische Anlagen zu Beschwerden über Infraschall und tieffrequente Geräusche. Als häufigste Quellenart für Beschwerden wurden Wärmepumpen mit einem Gesamtanteil von 9,3 % genannt. Für etwa jede zehnte Beschwerde war keine Ursache bekannt. Praktisch relevante Quellen sind Wärmepumpen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke, Windenergieanlagen, Kälte- und Klimaanlage, Lüftungen, und Gebäudeheizungen sowie Pressen/Stanzen aus der Gruppe der Produktionsstätten. Aus dem Rücklauf der Abfrage der Immissionsschutzbehörden zeigte sich ein Bedarf nach einer systematischen Erhebung und Archivierung von Messdaten sowie nach einem einheitlichen Beschwerdekataster. Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen wurde ein mögliches Studiendesign ausgearbeitet, das insbesondere auf die Erforschung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ausgelegt wurde. Dabei sollten Anlagen mit einer hohen Anzahl von Betroffenen gewählt werden, wie zum Beispiel Blockheizkraftwerke, Windenergieanlagen und Pressen/Stanzen von Produktionsbetrieben. Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären vorrangig Forschungen zur Lärmbelastung und Lärmbelästigung über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlage, Lüftungs- und Heizungsanlagen im 13

Wohnungsumfeld geeignet. Darüber hinaus werden Empfehlungen für weiteren Forschungsbedarf gegeben; Insbesondere sind geeignete Messmethoden, Prognoseverfahren und die Festlegung von Zumutbarkeitsgrenzen zu untersuchen. Die Bewertung und Beurteilung von ausgeprägt tieffrequenten Geräuschen und zum Teil Infraschall erfolgt derzeit in Deutschland nach TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680. Im Rahmen der Überarbeitung der DIN 45680 wurde auf die Erweiterung des Frequenzbereiches zu tieferen Frequenzen hin verzichtet, so dass der Infraschallbereich unter 8 Hz derzeit nicht beurteilt werden kann. Es ist zu erwarten, dass auch bei Anwendung eines strengeren Regelwerkes nicht alle Nutzungskonflikte durch tieffrequente Geräusche und Infraschall gelöst werden können, da die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Beurteilung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren erfordert. Pauschale Ansätze, die eine Prognosesituation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkmechanismen der Geräuschquellen nicht sachgerecht."

Wenn in der vom Bundesumweltamt beauftragten und 2014 veröffentlichten Studie die Forderung nach weiterer Erkenntnis gestellt wird, um ein angemessenes Handeln zu ermöglichen, scheint es mir nur recht und billig wenn diese Erkenntnisse Eingang in die Planung haben. Sicher waren auch während der noch laufenden Studie, schon Erkenntnisse im Reifeprozess, die hätten berücksichtigt werden können, jetzt bei der aktuellen Auslage zwingend berücksichtigt werden müssen. Hier scheint mir nur eine regressive Haltung möglich, besonders unter den Vorzeichen, dass die Gemeinde das Kontingent seiner Verpflichtung aus dem EEG mehr als erfüllt. Hier sein erneut auf die Möglichkeit der niedrigeren Höhe bei vermutlich günstigeren Schallverhältnisse von WEA verwiesen. Auch dürften größere Abstände mehr Schutz bieten. Wollen Sie die Interessen der Bevölkerung und Umwelt vertreten, oder die von Investoren?

14

Robert Koch-Institut: „2007; Infraschall und tieffrequenter Schall ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“

15

6 Zusammenfassung und Bewertung des gegenwärtigen Kenntnisstandes zu tieffrequentem Schall

16

Der Infraschallbereich reicht nach ISO 7196 von 1–20 Hz, der Hörschallbereich von 20–20.000 Hz. Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw.

17

20 Hz), doch zeigt die Literatur, dass bereits bei Frequenzen unter 100 Hz die Tonhöhenwahrnehmung stark eingeschränkt ist. Infraschall kann vielfältig sensorisch wahrgenommen werden, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Infraschall und tieffrequenter Hörschall weisen gemeinsame Eigenschaften und Wirkungsbesonderheiten auf, die eine gemeinsame Klassenbildung nahe legen. Eine alleinige Betrachtung des Infraschalls ist daher für den umweltbezogenen, vorsorgenden Gesundheitsschutz nicht zielführend. Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den

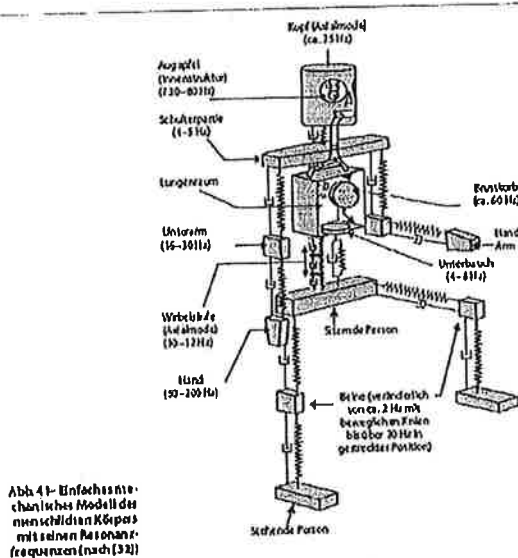


Abb. 41- Einfaches mechanisches Modell des menschlichen Körpers mit seinen Resonanzfrequenzen (nach [32])

tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. Als vorläufige Arbeitsdefinition wird ein Frequenzbereich von ≤ 200 Hz für tieffrequenten Schall vorgeschlagen, der den Infraschallbereich mit umfasst. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich [46] liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem

Britta Görten
 Bodo Görten-Schneider
goerten-hb@gmx.de

Schall vor. Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen: - Optimierung der Messmethoden, - Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen, - Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, - Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen).“

Das **Robert Koch-Institut (RKI)** ist ein Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten in Berlin und eine zentrale Überwachungs- und Forschungseinrichtung der Bundesrepublik. Es ist dem Bundesgesundheitsministerium direkt unterstellt. In seinem Artikel wird eine Verbesserung der Datenlage gefordert. Zeit hätte es inzwischen schon gegeben, jedoch schien das öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Studienlage nicht ausreichend. Eine Gefährdung der Bevölkerung besonders unter der Prämisse der langanhaltenden Exposition des Schall, besonders unter der Betrachtung der vermutlich unbewußten, vegetativen Alarmierung des Lebewesen ist ein erheblicher Stressfaktor zu unterstellen; -Tiere scheinen durch Infraschall zB. vorzeitig vor Tsunami gewarnt worden zu sein (Spiegel 2008:“...Tiere spüren eine nahende Katastrophe - das legen zumindest diverse Berichte nahe. Mäuse warnten 1976 vor einem Beben in Italien, 2004 flüchteten Elefanten vor dem Tsunami in Asien. Tage vor dem verheerenden Beben in China verhielten sich Hunderttausende Kröten auffällig. ...“. Besonders wenn man berücksichtigt, dass die Abschwächung des Infraschalls faktisch kaum stattfindet. (vgl. Physik). Vgl. auch GDV die deutschen Versicherer 2015: „...Diese Tiere können Naturkatastrophen vorhersagen. Manche Tierarten haben erstaunliche Fähigkeiten entwickelt, mit denen sie rechtzeitig etwa Stürme, Überschwemmungen oder sogar Vulkanausbrüche erkennen können. Forscher versuchen, den sechsten Sinn der Tiere für Naturkatastrophen zu systematisieren, um diese künftig besser vorhersagen zu können. Wir zeigen eine Auswahl der Tierarten, die in Zukunft als natürliche Frühwarnsysteme dienen könnten.... Der Elefant nimmt über Druckrezeptoren in den Fußsohlen Infraschall wahr – dessen Frequenz liegt mit etwa 16 bis 20 Hertz unterhalb der menschlichen Hörschwelle – und reagiert so früh auf Tsunamis...“

18

Auch wenn der Infraschall unterhalb der Hörschwelle liegt, so bleibt er auch für den Menschen nicht ohne Auswirkung. Radioaktivität kann man auch nicht sehen, aber heute stellt hoffentlich niemand mehr in Abrede, dass sie den Menschen und übrigen Umwelt schadet. Im Übrigen kann man Kohlendioxid nicht riechen, weshalb von Zeit zu Zeit Men-

19

Britta Görten
 Bodo Görten-Schnelder
goerten-hb@gmx.de

schen im CO₂-See sterben, oder Kohlenmonoxid, usw.. Vielleicht können Sie sich noch an die Röntgenapparate zur Schuhgrößenfindung erinnern, bzw. an deren Erzählungen. Damals im Rausch der Radioaktivität, völlig ungefährlich, nur für Hühneraugenentstehung eine Gefahr. Kennen Sie heute noch ein Geschäft in dem diese Geräte Anwendung finden? Sie sind in Ihrer Verantwortung als gewählte Vertreter in der Sorgfaltspflicht und dürfen nicht zulassen, dass Unwissenheit zur großflächigen und weitreichenden Infraschallexpositionen mit ungeahnten Folgen führt.

Im Internationalen Vergleich sind die Bundesbürger nicht die am schlechtesten geschützten Bürger, jedoch darf man fragen warum in anderen Ländern bessere Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Können Sie, die Sie sich lange, sehr ausführlich und tiefgreifend mit der Materie beschäftigt haben erklären? In Dänemark hat man Erfahrungen mit Nerzfarmen und WEA gemacht, sollten wir nicht umsichtiger sein und adäquat darauf reagieren? Unbedingt, bis wir wissen was wir tun, weil ausreichend Untersuchungen vorliegen. Untersuchungsregionen gibt es bei Lelbe genügend, so dass in der Wesermarsch nicht noch weitere Versuchsfelder erstellt werden sollten.

20

Willstedt Studie 2014: „Untersuchung der Beeinträchtigung von Anwohnern durch Geräuschemissionen von Windenergieanlagen und Ableitung übertragbarer Interventionsstrategien zur Verminderung dieser“.

21

Sowohl das Studiendesign als auch die Finanzierung der Studie lassen für mein Verständnis die aus der Studie abgeleiteten Schlüsse nicht undiskutiert zu. Sicher ist dass Beeinträchtigungen gefunden worden sind und zwar bei einem 10xHöhe Abstand. Die Grundlagen die für die Wertung herangezogen werden, sind dem Leser zumindest nicht zwangsläufig präsent. Kennen Sie diese Studie und können Sie daraus eine Unbedenklichkeit ableiten? Ein klares Nein, und selbst wenn Sie einen extremen Auslegungsspielraum bemühen, liegen der Studie noch viel größere Abstände zu Grunde, als in Ihrer Planung, nämlich der ca. 10 x Höhe?

22

Nina Pierpont 2006: „WindTurbineSyndrome“ In dieser Studie werden Schlafstörung und gesundheitliche, lang anhaltende Beeinträchtigung mit der Nähe zu WEA korreliert. Auch ohne die Untersuchung bis ins letzte Detail übersetzt zu haben, würde es mir ausreichen, dass es keine fundierten Untersuchungen gibt den postulieren Zusammenhang zwischen Infraschall und klinischen Beschwerden zu zerschlagen. Allein der Verdacht lässt mich hier erneut die Forderung nach neuen Untersuchungen stellen. Wie lauten

23

Britta Görten
 Bodo Görten-Schneider
goerten-hb@gmx.de

Ihre besseren Erkenntnisse?

Stelling: INFRASOUND/LOW FREQUENCY NOISE AND WIND TURBINES 2015; „...Conclusion: Based on the information presented above, infrasound generated by wind turbines must be considered a potential direct cause of the adverse health reactions widely reported from wind turbine host communities. Now that so many indicators point to infrasound as a potential agent of adverse health effects, it is critical to reexamine the approach to this aspect of wind turbine operation, revise regulations, and immediately implement protective public health measures based on the precautionary principle....“ und wieder die Forderung nach Sorgfaltspflicht und weiteren Untersuchungen.

24

Siehe: http://www.deutschlandfunk.de/infraschall-der-mensch-hoert-tiefer-als-gedacht.676.de.html?dram:article_id=326569; Thomas Fedtke: „...Wir haben mit denselben Versuchspersonen dann auch Hirnscans gemacht. Einmal mit der sogenannten Magnetenzephalografie, und eben auch mit der funktionellen Kernspintomografie haben wir geschaut: Werden denn durch diese Signale auch Bereiche im Gehirn angeregt, denen normalerweise ein Zusammenhang mit der Hörfunktion zugeschrieben wird?...Dass die Differenzierung der Lautstärke für sehr tiefe Frequenzen viel kleiner wird. Das heißt: Bei sehr tiefen Frequenzen ist zwischen gerade mal hörbar und vielleicht störend laut kein so großer Bereich mehr wie im normalen Hörschallbereich....“

25

Sie können zu diesem Thema mehrere Artikel unterschiedlicher Blätter finden. Die Rede ist von Frequenzen bis 8 Hertz. Beängstigend, oder etwa nicht?

26

(vgl. auch Fedtke: „Currently the emission of infrasound at work places and in daily life is becoming more pronounced because of an increasing number of sources as wind parks, pumps of renewable energy systems or the permanently increasing road traffic. The evaluation of also increasing complaints is accompanied with a still limited understanding about the perception mechanisms at these frequencies hindering the development of efficient assessment methods or the definition of exposure limits. New insight into mechanisms of perception can be expected from neuroimaging techniques providing objective information about noise processing in the brain. In the framework of a project funded by the European Union within the European Metrology Research Programme (EMRP) the brain response following the stimulation with sounds at infrasound frequencies was investigated. Using functional magnetic resonance imaging (fMRI) a significant response was detected which was localised within the auditory cortex and which was present down to the lowest frequency presented (8 Hz). First evidence Indica-

27

Britta Görten
 Bodo Görten-Schnelder
goerten-hb@gmx.de

tes that the signal strength of the blood-oxygen-level dependent (BOLD) signal shows a minimum at 20 Hz and a further investigation of BOLD-signal in dependence on the loudness was carried out.

Since fMRI offers high spatial but low temporal resolution magnetoencephalography was employed as an alternative method. Significant brain responses could be detected down to a frequency of 20 Hz. By the aid of a theoretical model the dipoles were localised also within the auditory cortex. At lower frequencies sources could be identified but no clear assignment to physiological regions was possible. Within the test subject ensemble one person, however, showed a significant response also at 8 Hz.“)

28

Wieviel Beleg brauchen Sie noch um anzuerkennen dass Infraschall eine bedauerlicherweise negative Auswirkung auf Lebewesen hat. Damit wirkt der Effekt noch weit in angrenzende, eigentlich einer anderen Nutzung zugedachter Bereiche hinein. Für seismische Meßstationen müssten Sie einen Abstand von 25-50 km halten, damit die Forschungseinrichtung unbehelligt arbeiten kann. **Die geringe Abschwächung tieffrequenter Schallimmissionen ist ein physikalisches Faktum.**

29

Salt 2010: „Responses of the ear to low frequency sounds, infrasound and wind turbines
 Infrasonic sounds are generated internally in the body (by respiration, heartbeat, coughing, etc) and by external sources, such as air conditioning systems, inside vehicles, some industrial processes and, now becoming increasingly prevalent, wind turbines. It is widely assumed that infrasound presented at an amplitude below what is audible has no influence on the ear. In this review, we consider possible ways that low frequency sounds, at levels that may or may not be heard, could influence the function of the ear. The inner ear has elaborate mechanisms to attenuate low frequency sound components before they are transmitted to the brain. The auditory portion of the ear, the cochlea, has two types of sensory cells, inner hair cells (IHC) and outer hair cells (OHC), of which the IHC are coupled to the afferent fibers that transmit "hearing" to the brain. The sensory stereocilia ("hairs") on the IHC are "fluid coupled" to mechanical stimuli, so their responses depend on stimulus velocity and their sensitivity decreases as sound frequency is lowered. In contrast, the OHC are directly coupled to mechanical stimuli, so their input remains greater than for IHC at low frequencies. At very low frequencies the OHC are stimulated by sounds at levels below those that are heard. Although the hair cells in other sensory structures such as the saccule may be tuned to infrasonic frequencies, auditory stimulus coupling to these structures is inefficient so that they are unlikely to be influenced by airborne infrasound. Structures that are involved in endolymph volume regula-

30

Britta Görten
 Bodo Görten-Schneider
goerten-hb@gmx.de

tion are also known to be influenced by infrasound, but their sensitivity is also thought to be low. There are, however, abnormal states in which the ear becomes hypersensitive to Infrasound. In most cases, the inner ear's responses to Infrasound can be considered normal, but they could be associated with unfamiliar sensations or subtle changes in physiology. This raises the possibility that exposure to the infrasound component of wind turbine noise could influence the physiology of the ear..."

vgl. gerne auch: <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/20561575>

2010 veröffentlicht, konnte in der genannten Arbeit nachgewiesen werden, dass Infraschall sogar in einer bisher nicht bekannten Weise, im Ohr empfunden werden kann. Es ist nicht die Rede von Hören, sondern von physiologischen Vorgängen, die eine Informationsvermittlung an das Gehirn zur Folge hat. Was genau dann mit dieser Information geschieht wissen die Mediziner und Physiologen noch nicht, vielleicht findet sich der Infraschall bald auf der Risikoliste für Tinnitus oder Herzinfarkt wieder.

31

Das Sicherheitskonzept der WEA ist lückenhaft bis nicht existent. Welche Einrichtungen werden geschult und unterrichtet? Was passiert bei Bränden und wie können Feuerwehren Hilfe leisten? Sind die Rückbauten der WEA bei Unwirtschaftlichkeit ggf. durch den Landkreis kostenneutral möglich?

32

Beim Landkreis vorgetragene Bedenken bzgl. Baulasten konnte der Landkreis nur mit dem Verweis auf die fehlende Befugnis der Einsichtnahme in das Register zurückstellen. Somit scheint mir hier die Notwendigkeit der Regelung der Zuwegung erneut aufzunehmen. Kann der Bauträger alle Baulasten, die öffentlich rechtlichen und privaten Baulasten nachweisen?

33

Wikipedia: „Lichtverschmutzung: Der Begriff der **Lichtverschmutzung** (engl. *light pollution*), auch **Lichtsmog**, **Lichtverunreinigung**, **Lichtimmission** oder **Lichtglocke**, bezeichnet die Aufhellung des Nachthimmels durch (meist, aber nicht ausschließlich) künstliche Lichtquellen, deren Licht in den Luftschichten der Erdatmosphäre gestreut wird. Lichtverschmutzung kann störende Einflüsse auf die Flora und Fauna sowie einen negativen Einfluss auf astronomische Beobachtungen des Nachthimmels haben. Damit ist Lichtverschmutzung eine Form der Umweltverschmutzung. Insgesamt sind mehr als 80 % der Weltbevölkerung von Lichtverschmutzung betroffen, in Europa und den Vereinigten Staaten sind es über 99 %“

34

Britta Görten
 Bodo Görten-Schnelder
goerten-hb@gmx.de

Die weltreichenden Auswirkungen auf die Natur und die Lebewesen incl. Mensch sind weithin bekannt, auch wenn sie meist nicht bewusst realisiert werden. Die Würdigung der Lichtverschmutzung erscheint mir in den Planungsunterlagen der 23 FNP-Ä nur sehr defizitär dargestellt. Die Forderung nach einer bedarfsgerechten Befeuerung der WEAen darf auf keinen Fall an die Machbarkeit oder Wirtschaftlichkeit gebunden werden. Eher umgekehrt. Eine Errichtung einer WEA kann erst in Betracht gezogen werden, wenn eine sichere bedarfsgerechte Befeuerung am Markt etabliert und verfügbar ist. Eine zusätzliche elektromagnetische Belastung der Anwohner muß unbedingt ausgeschlossen werden. Bei den bereits erbauten WEA im OF II sind bereits jetzt je ein W-LAN-Netz etabliert, die Sendeleistung dürfte die einer normalen Heimanlage deutlich überschreiten. Wie wird dann die Belastung aussehen, wenn der Windpark schnell fliegende Objekte in ausreichender Entfernung erkennen wird können, um rechtzeitig die Lichter einzuschalten? Wie hoch wird die Belastung sein? Von welchen Feldern sprechen wir hier?

35

Aus Wikipedia Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen 2016: „...Bedarfsgerechte Befeuerung (auch: bedarfsgerechte Kennzeichnung, bedarfsgesteuerte Kennzeichnung): Das Ziel der bedarfsgerechten Befeuerung ist es, die Lichtemissionen so gering wie möglich zu halten, indem die Befeuerung dann abgeschaltet bleibt, wenn sich kein Flugobjekt im umgebenden Luftraum befindet. Dabei muss unbedingt die Erfassung aller Flugobjekte im relevanten Luftraum gewährleistet sein so Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, wie eine ausfallsichere Fail-Safe-Technologie Verwendung finden. Drei verschiedene Systeme stehen derzeit zur Diskussion: Transponder (Sekundärradar), Primärradar sowie Passivradar.

- **Transponder (Sekundärradar):** Ein im Windpark installierter Radarsensor empfängt die Transpondersignale, die zu deren Identifikation von Flugzeugen und Hubschraubern ausgesendet werden können. Wird ein Flugobjekt im warnrelevanten Bereich lokalisiert, so wird die Befeuerung eingeschaltet. Diese Technik ist vergleichsweise kostengünstig, allerdings besteht für Flugobjekte derzeit keine Transponderpflicht bzw. keine Transponder-Einschaltspflicht, sodass nicht zwingenderweise alle Objekte erfasst werden. Zudem kann bei diesem System derzeit nicht sichergestellt werden, dass im Fehlerfall die Befeuerung aktiviert wird.
- **Primärradar:** Bei dieser Technologie werden **von Antennen im Windpark elektromagnetische Impulse erzeugt**, die an Flugobjekten reflektiert und von Sensoren erfasst werden. Aus den empfangenen Echos wird die Flugroute errechnet und im Fall einer kritischen Annäherung die Befeuerung eingeschaltet. Aufgrund

der komplexeren Technik ist dieses Systems teurer als die Transponder-Methode. Zudem gibt es Systeme, die in Deutschland aufgrund von Frequenzüberschneidungen mit militärischen Anwendungen nicht zugelassen sind. Vorteilhaft ist jedoch, dass ein Flugobjekt selbst dann erkannt wird, wenn es selbst keine Signale aussendet. Da im Gegensatz zur Transponder-Lösung sämtliche relevanten Komponenten am Boden angeordnet sind, erkennt das System eventuell auftretende Funktionsstörungen und schaltet die Befehrerung ein.

- **Passivradar:** Von nahegelegenen Sendern (z.B. aus dem Rundfunk- oder Mobilfunkbereich) sind die Eigenschaften der ausgesendeten elektromagnetischen Signale bekannt. Befindet sich ein Flugobjekt im Luftraum, so werden die Änderungen des Signals erfasst und mit komplizierter Berechnung kann auf die Flugbahn geschlossen werden. Dieses System ist derzeit noch in der **Entwicklungsphase.**"

AIRSPEX® ist derzeit einig zugelassen und benutzt das Primärradar. Eine weitere gesundheitliche Belastung nicht nur für Anwohner.

Bei den Betrachtungen der Abstände zu Tieren und deren Rast- und Brutstellen ist eine Erhellung der Umwelt und die damit einhergehende Verhaltensveränderung des „Jäger und Gejagten“ die Folge. Es gibt Veränderungen im Insektenflug, deren Jäger folgen den Insektenbewegungen und erleiden wie im Beispiel der Fledermäusen bereits durch das Barotrauma, auch ohne Kontakt mit den Rotoren, den Tod. Ähnlich wie der Mensch kann sich die Tierwelt dem Einfluss der blinkenden Lichter bei Nacht bzw. auch bei Tage nicht entziehen. In diesem Falle kann durch einfache Höhenbegrenzung helfend eingegriffen werden, bis eine andere technische Lösung zur Verfügung steht. Sollten Sie noch beschwichtigende Überlegungen bzgl. der Sichtweite der Befehrerung von WEA haben, so bedarf es lediglich einer klaren Nacht, da können Sie selbst als Bewohner einer kleinen Ortschaft, kaum mehr die Sternbilder erkennen, umso besser ist jedoch die Anzahl der befeuerten WEA zu ermitteln.

36

Gutachterliche Bewertung der Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke fehlen in den Umweltunterlagen gänzlich. Es bedarf der Nachbesserung.

37

Grund für die fehlende Bewertung und Berücksichtigung könnte sein, dass die Datengrundlage des Natur- und Artenschutzes lückenhaft ist und Erkenntnisse unabhängig zentral gesammelt, zusammengetragen und international zur Verfügung gestellt werden sollten, also eben noch nicht sind. Dies gilt nicht nur für das Thema Licht. Die Belange des Landschaftsbildes sind ebenfalls von Interesse und sollten neben der Beeinträchtigung der Umwelt und ihrer Bewohner Beachtung und Wertschätzung erfahren. (vgl.: Windenergieanlagen auf Waldstandorten, Umweltbundesamt 2015)

38

Die TU München hat sich um die „Einbindung erneuerbarer Energie in das Landschaftsbild“ verdient gemacht. Nach meinem Verständnis ist eine Einbindung der Energiegewinnung in das Landschaftsbild unabdingbar, da auch die Gemeinde Ovelgönne mit einem unverfälschten Landschaftsbild auf ihrer Homepage wirbt. Die Mindererträge können sicher, besonders unter der Vorstellung, dass dann mehrere WEA gebaut werden können, als vertretbar eingestuft werden. Der Einfluss hoher WEA auf die benachbarte Flächen und deren beabsichtigte bzw. zgedachten „Nutzung“ erscheint überproportional angestiegen bzgl. der belastenden Emissionen. Besonders wenn Auswirkungen auf die Umwelt exponentiell angestiegen sind, aber die Abstandregelung in einem linearen Zusammenhang umgesetzt werden sollen. Dies hat faktisch eine übergreifende Wirkung auf die Nachbarnutzung. Wie sind diesbezüglich Ihre Erkenntnisse und welche Bezugsquellen geben Sie an? Glauben Sie vielleicht auch, dass Sie Gäste anlocken, damit sie sich die WEAen und Schulungstafeln anschauen? Dann sollten Sie Erfahrungsbericht von Anwohnern von WEA-Parks lesen oder Berichterstattungen zu diesem Thema verfolgen. Denken Sie nicht dass Abbildungen auf Tourismusprospekten dem Kundenfang dienen, es geht wohl eher darum zu signalisieren, wir machen Ökostrom, und sie hätten es wissen können.

39

Uns ist ein nachhaltiger umsichtiger Umgang mit der Umwelt und die respektvolle Begegnung mit dem von unseren Kinder geliehen Erde, ein extremes Anliegen. Und gerade diese Verantwortung zwingt, uns unsere Stimmen zu erheben. Zwingt uns, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder, und nicht nur die eigenen, ungestört schlafen können, damit sie ungestört lernen können, um die Verantwortung, die sie als Erwachsene übernehmen werden müssen, auch gewappnet tragen können. Nach unserer Meinung müssen wir nach weiteren Lösungen suchen, und wir sind sicher, dass wir als Gesellschaft Lösungen finden werden, die auch die Schutzgüter Mensch, Tier, und Umwelt unter einen Hut bringen kann. Wir müssen nur damit beginnen und nicht vor der Realität die Augen verschließen. Auch dürfen wir unseren Kindern keine weiteren „Altlasten“ in Form von schrottreifen Windenergieindustrieanlagen überlassen. Wir sind gefordert weitsichtig, uneigennützig und vernünftig zu planen. **Es gibt im Zweifelsfall auch ausreichend Flächen an denen Windenergie realisiert werden kann ohne dass Schutzgüter gefährdet werden müssen.**

40

Beachtlich ist auch, dass kulturhistorische Rücksichtnahme nicht stattfindet. So wird ak-

Britta Görten
Bodo Görten-Schneider
goerten-hb@gmx.de

tuell auf einer Warft südlich der Linebroker Kirche gebaggert und eine Stromtrasse verlegt. Dass eine WEA-Zuwegung über einem Friedhof der vermutlich um die Kirche herum angelegt gewesen sein dürfte, ausgebaut werden darf mag man vielleicht noch verstehen. Eine spätere Sicherung mag hier noch gelingen. Aber was wird sich wohl auf einer umschriebenen Warft südlich eines kulturhistorischen Denkmals befinden? Ist die Einzeichnung in die Karte des Bebauungsplan ungenau, oder vielleicht sogar fehlerhaft? Oder hat die bedenkenlose Genehmigung der notwendigen Nebenanlagen zur Folge dass hier keine Umsicht mehr stattfinden muss? Wie wollen Sie den Schutz der Kulturgüter sichern? In der 1. Änderung der Bebauungsplanung No 3 beziehen Sie die Kulturgüter nicht mit ein. In den textlichen Festsetzungen räumen Sie notwendige „temporäre Erschließungsmaßnahmen“ ausdrücklich ohne Beschränkung ein, auch in dem Wissen, dass Kranstellflächen nicht zurückgebaut werden dürfen, da im Betrieb jederzeit Maßnahmen an der WEA durchgeführt werden können müssen.

40a

Ob es formaljuristisch mit der vorliegenden 1. Änderung des B-Plan No 3 zu einer Rücknahme der bereits mit WEA genutzten Flächen kommen wird, sollten Sie prüfen lassen. Könnte dies dann bedeuten, dass die bereits errichteten WEA im OF II zurückgebaut werden?

41

Aufgrund der Überschreitungen an einzelnen Immissionspunkten wäre eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen, in dem die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet werden sollte. Aktuell läuft eine Anfrage beim Landkreis, da vermeintlich diese Abschaltung nach erreichten Grenzwerten, nicht funktioniert. Die vorgeschriebenen Zelten werden vermeintlich nicht richtig erkannt und eine Abschaltfunktion schaltet fehlerhaft. Eine Zuwachs an Schattenschlag wird erheblich sein. Der Umweltgedanke leidet erheblich.

42

Zur Beurteilung der durch die Planung verursachten Lärmemissionen wurde durch das Büro PLANKon, Oldenburg, ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Aus schalltechnischer Sicht bestünden bei Errichtung der Windenergieanlage Vestas V112 (WEA) am geplanten Standort keine Bedenken will der Gutachter schlussfolgern. Bitte beachten Sie die Quellen des Gutachters, „12: Möller, H und Pedersen, C.S. 2010: Tieffrequenter Lärm von großen Windenergieanlagen, Abteilung für Akustik, Institut für Elektronische Systeme, Aalborg Universität“. Diese Ausführungen wollen wir uns gerne zu Eigen machen.

43

Britta Görten
 Bodo Görten-Schneider
goerten-hb@gmx.de

Nehmen Sie diese Studie bitte mit in die Einwendungen auf, da sie die Bedenkenlosigkeit die der Gutachter in seinem Gutachten erarbeiten will, grundsätzlich erschüttert und die Berechnungen ad absurdum führt. Es muss von einer erheblich höheren Immissionsbelastung ausgegangen werden. An mehreren Messstellen werden die Grenzwerte nicht eingehalten. Muten Sie Ihren Mitbürgern wirklich eine Überschreitung der Grenzwerte um 10 db zu, da es die Richtlinien evtl. so zulassen würden können? Sie wissen, dass eine Zunahme von 3 db eine Verdopplung der Lautstärke bedeutet? 44

Mit welcher Berechtigung stellen Sie in Ihrer Bekanntmachung fest, „Die WEA kann dann sowohl tagsüber als auch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) bei Volllast betrieben werden.“? Bei der früheren BImSchG-Genehmigung waren Auflagen formuliert, warum sollten nun für die im Nachgang zu genehmigenden WEA eine bessere Genehmigungsgrundlage vorliegen? Eine Beauftragung wird durch den Landkreis notwendig werden. In einem anderen Fall würden die Grenzwerte wohl nicht einzuhalten sein. 45

Das Schutzgut Umwelt wird erheblich beeinträchtigt, stellen Sie selbst in Ihrer Bekanntmachung fest. Mit der Errichtung einer weiteren WEA im OF II erhöhen Sie das Risiko für die **Dezimierung artgeschützter Tiere um 33%!!!** Aus früheren Schriftwechseln kennen Sie die PROGRESS Studie bereits. 46

Die PROGRESS Studie: F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016; Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS), Zusammenfassung Verbundprojekt, Förderkennzeichen 0325300 A-D (vgl.: <http://bioconsult-sh.de/de/projekte/progress/>); sie kann uns leider keine abschließende Lösung für die Betrachtung und den Schutz von Vögel bei der Windpark-Planung geben, aber sie kann aufzeigen welche Verantwortung wir haben. Ja sogar zusätzliche Arten, die bisher nicht im Fokus unserer Betrachtung stehen, werden durch unser Tun nach bisherigen Standards bedroht. Die rund 22 Seiten Kurzfassung der Studie machen wir uns zu Eigen und weisen auf die zusätzliche Gefährdung von bereits gefährdeten Tieren hin, aber auch auf die Gefährdung vermeintlich wenig gefährdeter Tierarten. Hier sei exemplarisch der Mäusebussard genannt. Vgl. Sie dazu bitte auch die Originaldaten der Studie! 47

Damit dürften die Daten des Landkreis, die durch die Monitoringaufgabe für 2 WEA im OF II erteilt wurden nicht wirklich aussagekräftig sein.

Britta Görten
 Bodo Görten-Schnelder
goerten-hb@gmx.de

Auffälligerweise wurden bei der Vogelbetrachtung nicht alle Vogelarten, die im OF vorkommen betrachtet. Der Storch bzw. die Gattung der Störche, die Schwäne, u. a. fehlen völlig. Eine Wertung und Berücksichtigung der nahegelegenen Biotope und Brutplätze bleibt außen vor. Brutgebiete werden von WEA mehrseitig bedrängt. Erkenntnisse über die eine Vielzahl von Horsten in enger Nachbarschaft bleiben außen vor. Von anderen Projekten ist Ihnen die Bedrohung der Vögel bewusst. Auch im Oldenbroker Feld sind regelmäßig Störche anzutreffen. Berücksichtigen Sie in Ihrer Abwägung den Hinweis auf die „Kleine Anfrage“ an die Landesregierung auch aus den Schreiben an den Rat der Gemeinde Övelgönne (Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode -**Drucksache 17/7376; Sonderausnahmen vom Tötungsverbot** im Sinne von § 44 und § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes für den LK Wesermarsch (1. trauriger Platz) erteilt; für 12 Windparks; erteilte Genehmigungen: • Lemwerder (3x) • Neuenhutorfermoor • Hobendiek • Rodenkircherwarp • **Oldenbroker Feld II** • Bollenhagen • Düke • *Oldenbrokerfeld IIIb* • Kampen • Bardenfleth; **betroffene Tierarten: Wachtel, Klebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Brachvogel, Feldlerche, Baumfalke; vgl. dort**)

48

Unbenannt bleibt auch die Bedeutung für die, in den Antragsunterlagen dokumentierte **Rotmilan** Relevanz. Auch der Rotmilan ist eine besonders gefährdete Art, die den Schutz des § 44 BNatSchG genießen sollte. Bitte ergänzen Sie aus den Unterlagen der Gemeinde in die Akte der 1. Änderung des B-Plans No 3 die Rodungs- und „Flurreinigungsarbeiten“ im Oldenbroker Feld. Wie viele qm Holz hatte die Gemeinde wann genau aus den Büschen des Oldenbroker Feld entfernt? Stellen Sie bitte genau den zeitlichen Zusammenhang zur Bestandserhebung dar? Gerade Raubvögel werden von Baumfällungen besonders beeinträchtigt.

49

Potentielle Auswirkungen auf das ehemalige Ölfeld werden weder geologisch noch von Seiten der Umwelt betrachtet. Da die Rammarbeiten an den Zuwegungen, Stellflächen und eigentlichen WEA unbetrachtet bleiben, kann die Änderung des B-Plan nicht verabschiedet werden! Eine differenzierte Darstellung der Gefährdung von Hohlräumen und Fernwirkungen bis in den Siedlungsbereich der Gemeinde oder auch naheliegende Auswirkungen werden nicht berücksichtigt. Wie sieht die Langzeitwirkung der Vibrationen, die in den Boden eingeleitet werden? Welche Gefährdung tiefer liegender Schichten / Verwerfungen sind zu befürchten? Welche Erfahrungen gibt es in ähnlichen Fällen?

50

Auch die bereits in früheren Verfahren angesprochene Hydrogeologie wird nicht gewürdigt. Untersuchungen über die Auswirkung auf die Wasserschichten und damit die Trag-

Britta Görten
 Bodo Görten-Schneider
goerten-hb@gmx.de

fähigkeit der Böden fehlen. Die häufig angeführte Beeinflussung der Grundwasserspiegel ist nicht die einzig relevante Bedeutung für die Standsicherheit der angrenzenden Immobilien. Auch die Oberflächenwässer sind für die „schwimmende Steine“ von großer Bedeutung. Sie kennen die Problematik aus Ihren Spaziergängen am Strand. Der Pfad auf dem Sie kraftsparend laufen können, ohne einzusinken ist relativ schmal, zu trocken, sinken Sie ein und der Sand rollt, zu nass und der Sand ist matschig und Sie sinken wieder ein. Das Argument der Investoren, es handle sich um punktuelle Schichtdurchbrechungen, kann bei der Vielzahl der „Durchbrechungen“ für die WEA, Zuwegungen und Kranstellflächen kann wohl nicht mehr akzeptiert werden. Die Auswirkungen über mehrere km Entfernung liegt Ihnen bereits mit Hinweis auf die Gutachten vor.

51

Die Wertgestaltung der angrenzenden Immobilien ist weiter nicht geklärt. Der Aufforderung die Gutachten, die die Wertminderung der Immobilien widerlegen vorzulegen, ist weder die Gemeinde noch der Investor nachgekommen. Der Einfluss auf die angrenzenden Immobilien, so wie der Einfluss auf das Erscheinungsbild Moorleims wird von gravierender Bedeutung sein. Dies kann man bereits jetzt bei den errichteten WEA des OF II erkennen. Den begangenen Fehler kann man mit der Errichtung einer weiteren WEA nicht verbessern. Die Wesermarsch kann man im übrigen nicht als bewaldet bezeichnen, wie zuletzt bei der frühen Bürgerbeteiligung geschehen, die WEA mit einer solch hohen Bauhöhe sind hier sehr weit zu sehen. Sie nehmen illegitim tief Einfluss in andere Nutzungsbereiche/Gemeinden/Ökosysteme.... Eine Integration ins Landschaftsbild würden wir anders begreifen.

52

Macht die enge nachbarschaftliche Beziehung zum Sletief nicht auch eine Betrachtung der Beeinflussung von Fischen Reptilien u.a. notwendig?

53

Anhängige Klagen gegen die 23. FNP-Änderung, und andere formaljuristische Aspekte machen die Verabschiedung Ihrer geplanten 1. Änderung des B-Plan No3 unmöglich. Darüber kann auch die Haftungsverzichterklärung des Investor gegenüber der Gemeinde nicht hinwegtäuschen. Diese Erklärung haben Sie sicher unabhängig prüfen lassen? Der Investor hatte vor dem VG Oldenburg den Verzicht auf die Errichtung der nun beabsichtigten WEA erklärt, aber dies hatte er nicht grundsätzlich gemeldet. Können Sie sicher sein dass es Ihnen nicht auch so ergeht? Sicher ist, dass es mehrere juristische Fallstricke geben könnte, die die Gemeinde in erhebliche Schwierigkeiten bringen könnte.

54

Britta Görten
Bodo Görten-Schneider
goerten-hb@gmx.de

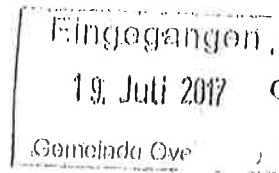
Sicherheitshalber werden bei der Errichtung der WEA (OF II & III) Schächte, die eine Entwässerung möglich machen würden angelegt. Und Pumpen mit einem ausreichenden Pumpvermögen werden an den Baustellen vorgehalten, da die Gutachten ja festgestellt haben, dass eine Wasserhaltung nicht nötig sein wird. Wie glaubhaft sind dann diese Gutachten noch? Die Anlage der Fundamente wird vermutlich aus den Erfahrungen im OF II niedriger angelegt. Nun darf davon ausgegangen werden, dass die WEA eine niedriger Bauhöhe haben werden, damit die angestrebte Höhe gehalten werden kann? 55

Bei älteren WEA gab es seinerzeit Angaben zum Blitzabwurf von den Flügeln. Gibt es diese Probleme auch noch bei den modernen Anlagen? Ist diese berücksichtigt? 56

In der Kürze der Zeit, und geschuldet dem Umfang der Unterlagen, machen wir uns die Einwendungen aller Einwender gegen die 23. FNP-Änderung, so wie die in den stattgefundenen Schriftwechseln zwischen der Gemeinde und Rat, benannten Studien und Probleme für dieses Verfahren zu Eigen. Ebenfalls machen wir uns die inhaltlichen Beanstandungen anderer Einwender in diesem Verfahren zu Eigen. 57

Projekte zum Wohle der Umwelt müssen sich unbedingt und ganz besonders der kritischen Prüfung der Auswirkungen auf genau diese Umwelt stellen. Im vorliegenden Fall gibt es eindeutig zu viele Schäden bzw. potentielle Schäden an so vielen Schutzgütern, dass eine Realisierung unter Umweltschutzgedanken alleine schon nicht möglich ist. Dabei bleiben die anderen zahlreiche und vielschichtigen Defizite noch unberücksichtigt. 58

Mit freundlichen Grüßen



Ovelgönne 18.07.2017

Betrifft: Öffentliche Bekanntmachung
 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Vorhaben-
 bezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker
 Feld gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 7. Sitzung am 07. Juni 2017 den Entwurf
 und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen
 Bebauungsplanes Nr. 3, Sondergebiet
 Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB)
 beschlossen.

Einwände gegen o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,
 ich erkläre ausdrücklich, dass ich zu oben genanntem Vorhaben, Einwände habe.
 Belange des Naturschutzes und öffentliche sowie private Belange wurde aus meiner
 Sicht nicht ausreichend berücksichtigt.

Naturschutz:

für die Arten wurde kein ausreichend umfassendes Material gesammelt. Grundlage
 sind teilweise Unterlagen aus bereits 2013. Eine Berücksichtigung der Amphibien
 erfolgte nicht. Das Hinzuziehen neuester Erkenntnisse, besonders bzgl. Verhalten der
 Seeadler, (und anderer Greifvogelarten) wenn die Anlagen erst einmal errichtet sind,
 wurde nicht berücksichtigt.

Da mittlerweile Beobachtungen bzgl. gesundheitlicher Schäden bei Nutztieren im
 Umfeld von Wka vorliegen, bitte ich diesbezüglich um Stellungnahme u. Einleitung
 entsprechender Beobachtungen/Studien.

Öffentliche Belange

Ich sehe die Vertreter der Gemeinde in der Pflicht, für das Wohl der
 Gemeindemitglieder Sorge zu tragen, wenn möglich. Dabei sollte die Gesundheit der
 Bevölkerung in der Gemeinde an oberster Stelle stehen.

Eine dauerhafte tieffrequente Geräuschbelastung auf den menschlichen Körper,
 Schattenschlag und/ oder Lichtreflexe, lassen gesundheitliche Folgen für den
 Menschen, mittlerweile mit sehr hoher Sicherheit, erwarten. Jede weitere Anlage
 verstärkt dieses Risiko und wird somit billigend in Kauf genommen.

Private Belange

Auch hier möchte ich an oberster Stelle die Gesundheit der Bürger, meine
 Gesundheit, benennen. Angesichts der immer lauter werdenden Argumente gegen
 noch mehr Windenergie erwarte ich von den Vertretern der Gemeinde eine weitaus

deutlichere Abwägung des Für und Widers jeder Anlage , die neu errichtet wird bzw. die Veränderung schon bestehender Anlagen sowie eine objektive Beurteilung.

Für jeden Anwohner, der im Gebiet der WKA Eigentum besitzt bedeutet dieses eine Wertminderung seiner Immobilie und eine weniger große Eignung für Tourismus u. Fremdenverkehr. Jede weitere Anlage trägt zu einer weiteren Wertminderung bei.

Daher sehe ich in der eventuellen Genehmigung der Anlage die Verletzung mehrerer öffentlicher u. privater Belange u. In der Folge erhebliche finanzielle Einbußen. Im Hinblick auf meine Rentenzeit droht mir Altersarmut bei verminderter Lebensqualität durch teilweise o.g. Gründe.

Mit freundlichen Grüßen



**Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V.**

LBU Wesermarsch e.V., Nordermoor 27, 26931 Elsfleth

LBU Wesermarsch
Nordermoor 27
26931 Elsfleth
Tel.: 04483 - 9305039
email: LBU.Wesermarsch@gmx.de

Gemeinde Ovelgönne
Herrn Holger Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme zu der o.g. 1. Änderung des vorh.bez. BPlanes Nr. 3 ergeht auch im Namen des Vereins Initum e.V., dem LBU Wesermarsch sowie insbesondere den Familien Mielcke, Görtten-Schneider und Rebehn. Wir freuen uns, dass unsere Erwartungen nicht enttäuscht wurden und die Gemeinde Ovelgönne die Auslegung wieder einmal ganz zufällig in die Ferienzeit gelegt hat. Da aber leider einige unserer ehrenamtlich arbeitenden Kollegen im Urlaub sind, behalten wir uns vor, unsere Stellungnahme späterhin möglicherweise zu erweitern und zu ergänzen.

Es ergeben sich für uns massive Bedenken.

Gegen die 23. FNP-Änderung sind mehrere Normenkontrollklagen bisher anhängig und es kommen eventuell noch einige dazu. Der BPlan Nr. 3 steht also noch nicht einmal auf tönernen Füßen (23., 25. FNP-Änderung), sondern bestenfalls auf moorigem Boden. Die Klagen im Hauptverfahren gegen die WEAnlagen des Oldenbroker Feldes 3a, 3b, 4 sind ebenfalls nicht ausgestanden. Im Oldenbroker Feld 2 wurden Baulasten nicht bzw nicht ausreichend eingetragen. Hier ist die Fachaufsicht des Landkreises oder möglicherweise sogar andere Institutionen gefragt. Sowohl in Bezug auf den Wasserhaushalt als auch wegen des Erdöl- Erdgasfeld, das unter dem Oldenbroker Feld liegt, melden wir Bedenken gegen die Änderung des BPlanes an.



**Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V.**

So lange über all die o.g. Schwierigkeiten noch nicht entschieden ist, sollte man nicht versuchen, mehr Schaden als schon sowieso vorhanden ist, anzurichten, sondern lieber versuchen, Schadensbegrenzung zu betreiben.

Unsere Argumente gegen (weitere) WEA im Oldenbroker Feld sind Ihnen allen hinreichend bekannt und wir erhalten sie aufrecht.

Ganz entscheidend und für uns nicht nachvollziehbar ist für uns allerdings, wie hier mit dem „Schutzgut Mensch“ umgegangen wird. Das Schallgutachten ist nachweisbar falsch, der Schattenwurf der bisher erstellten Anlagen wird den Auflagen in keiner Weise gerecht. Den von der Familie Görten-Schneider vorgebrachten medizinischen und anderen Bedenken schließen wir uns vollumfänglich an.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und behalten uns vor, dass bei neuen Erkenntnissen wir diese noch in das Verfahren einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Cordula Rebehn
LBU Wesermarsch
Initium e.V.

Rolf Mielcke
LBU Wesermarsch